

SteuerNews 1 - 2020

Drastische Einschränkung bei Gutscheinen für Arbeitnehmer

Seit 01.01.2020 ist die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Gutscheinen an Arbeitnehmer bis zu 44,00 EUR monatlich nur noch unter sehr engen Bedingungen möglich.

Künftig sind insbesondere folgende Gestaltungen **nicht mehr zulässig**:

- Gutscheinüberlassung (z.B. Tankgutscheine) und Erstattung der Kosten bis 44,00 EUR über die Gehaltsabrechnung oder aus der Kasse.
- Überlassung von Kreditkarten als unbares Zahlungsmittel (Open-Loop-Karten).
- Gutscheine von Händlern, bei denen der Gutschein im Online-Shop verwendet werden kann.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird diese Art von Gutscheinen ab 2020 als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt. Insbesondere bei Minijobbern, die dadurch die Minijobgrenze überschreiten hat das gravierende Auswirkungen.

Folgende Gutscheinvarianten gelten auch zukünftig noch als **Sachbezug**:

- Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen **beim Aussteller des Gutscheins**, auch in Filialen, berechtigen. Dazu gehören auch aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel ohne Barauszahlungsmöglichkeit (sog. Closed-Loop-Karten).
- Gutscheine, die zum Bezug von Waren bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen berechtigen, wie Centergutscheine oder City-cards z.B. Reutlinger Gutscheine, Pfullinger Pfulben (sog. Controlled-Loop-Karten).

Achtung: Diese Gutscheine müssen vom Arbeitgeber **monatlich** an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sie können jedoch vom Arbeitgeber im Voraus gekauft werden.

Nach wie vor ist es problemlos möglich, dem Arbeitnehmer tatsächlich eine Sache (z.B. ein Buch) bis zum Wert von 44,00 EUR zu überlassen.

Es sind derzeit noch viele Abgrenzungsfragen offen, unter welchen Voraussetzungen ein Gutschein als Sachbezug anerkannt wird. Bis eine klare Stellungnahme durch die Finanzverwaltung vorliegt müssen die bisherigen steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechneten Gutscheine rückwirkend ab dem 01.01.2020 steuer- und sozialversicherungspflichtig behandelt werden.

Es besteht dringender Handlungsbedarf festzulegen, wie die bisher steuer- und sozialversicherungsfreien Bezüge für Ihre Arbeitnehmer ersetzt werden können.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de

Hepfstraße 115 · 72770 Reutlingen · Tel. 07121 9545-0 · Fax 07121 9545-95 · info@zeljaktempel.de · www.zeljaktempel.de